

Burgvogt Herbst schlägt vor, das Gut mangels kaufwilliger Interessenten den derzeitigen Beständern als Erblehen zu überlassen. Man solle aber zur Bedingung machen, daß 1.) das Gut nicht weiter geteilt werden dürfe, 2.) der bisherige Bestandzins als wirklicher Lehenszins zu zahlen sei, 3.) alles Bauwesen (unter Zubilligung der Belieferung mit preisvergünstigtem Bauholz) von den Lehensträgern selbst bestritten werden solle und 4.) die Kohlpferde weiter gehalten werden müßten, solange das Eisenwerk in Oberweiler bestünde.

Am 2. Januar 1784 wird die Umwandlung des Temporal-Lehens in ein Erblehen urkundlich niedergelegt. Als nunmehrige Erblehenmeier unterschreiben: Johann Georg Schick, Johann Georg Pfunder, Matthis Pfunder, Christian Kiefer, Michael Kiefer und Eva Kieferin. Durch Verheiratung, Erbschaft, Gütertausch und Verkauf ändern sich die Besitzernamen in den folgenden Jahren immer wieder, worauf im einzelnen nicht eingegangen werden kann. Von 1827 an setzen Bestrebungen ein, die Erblehenmeier durch Aufkauf der Gutsteile aus Staatsmitteln nach und nach auszuschalten. Dieser Vorgang endet im Jahre 1852, worüber in Abschnitt IV berichtet wird.

III. Die Gastwirtschaft

Mit den bisher geschilderten Verhältnissen eng verknüpft sind die Geschehnisse des Gastwirtschaftsbetriebes auf der Sirnitz. Ein erster Hinweis darauf findet sich schon im Lehenbrief von 1733. In Artikel 8 der Urkunde verpflichten sich die damaligen Temporallehenmeier, „vor die Abnutzung der Äcker und Matten und Weyd, wie auch vor die *Wärthschaft* jährlich nebst des verringerten Kohlfuhrlohns in allem dreyhundert Gulden zu zahlen.“

Als 1754 die Anstellung eines „tüchtigen, herzhaften, auch rauh erzogenen“ Forstknechtes auf der Sirnitz erwogen wird, taucht der Gedanke auf, ihm die Führung der Gastwirtschaft als Teil seines Lebensunterhaltes zu übertragen. Zwar sei schon ein Bauernwirt da, heißt es, aber dieser hätte selten ein gutes Glas Wein vorrätig. Dem Forstknecht könnte man die Auflage machen, den Wein aus den herrschaftlichen Kellereien zu Müllheim oder Sulzburg zu beziehen. Der Oberamtsverweser in Müllheim jedoch ist skeptisch. Er äußert sich dahingehend, daß man die Wirtschaft schon den Pächtern zugestanden habe, die — nähme man sie ihnen weg — sofort einen Pachtnachlaß beantragen würden. Auch die Kellereien würden keinen Vorteil haben, da die guten Weine für das fürstliche Hoflager aufbehalten werden müßten, mit schlechten aber nicht gedient sei. Schließlich seien die Bewohner der Gegend rauh erzogene Leute, die nur neue Weine tränken, und für die Besuche des Forstamtes sei ein Vorrat nicht rentabel, da der Wein „wahn“ werden und verderben würde. Es bleibt also beim bisherigen Zustand, der den Pächtern die Führung der Gastwirtschaft zubilligt.

Spätestens mit der Umwandlung des Temporallehens in ein Erblehen fällt die in den Lehenbriefen sonst stets enthaltene Bemerkung fort, daß der Zins für die Abnutzung der Äcker, Matten und Weiden und für die Wirtschaft zu zahlen sei. 1795 fragt Karlsruhe in Badenweiler an, ob das Ohmgeld von jährlich 10 Gulden für die Wirtschaft auf der Sirnitz dem Betrieb noch angemessen sei. Dieses Ohmgeld hänge in keiner Weise mit dem Lehenszins von 300 Gulden zusammen. Aus einer diesem Schreiben beigefügten Anlage ist zu ersehen, „daß die Wirtschaft auf der Sirnitz alle Jahre unter den Erblehenbeständern alterniere“. Nirgends sonst ist bis zu diesem Zeitpunkt diese Art der Wirtschaftsführung festgelegt. Sie scheint sich als Gewohnheitsrecht herausgebildet zu haben, an dem man nun auch festzuhalten gedenkt, als im Jahre 1806 der eine der sechs Erblehenmeier — Christian Kiefer von Heubronn — um eine „eigentümliche Wirtschaftsgerechtigkeit“ nachsucht. Er schreibt, daß bis-